

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/12 der Kommission vom 6. Januar 2016 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 4 vom 7. Januar 2016)

Seite 8, Erwägungsgrund 64:

*Anstatt:* „Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 eingesetzten Ausschusses —“

*muss es heißen:* „Der nach Artikel 15 Absatz 1 der Antidumpinggrundverordnung und mit Artikel 25 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung eingesetzte Ausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —“

---

**Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 306 vom 24. November 2015)

Seite 31, Titel:

*Anstatt:* „... über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung“

*muss es heißen:* „... über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Platten auf Holzbasis“.

Seite 46, BVT 20, „Anwendbarkeit“:

*Anstatt:* „Aus Sicherheitsgründen ist ein Gewebefilter oder ein Zylofilter nicht anwendbar, wenn Altholz als Rohstoff verwendet wird.“

*muss es heißen:* „Wenn Altholz als Rohstoff verwendet wird, können Sicherheitsgründe dazu führen, dass Gewebefilter oder Zylofilter nicht anwendbar sind.“

---